



Oscar Krämer  
Kaulbachstraße 6  
14612 Falkensee

Geschäftszeichen (bitte angeben)

II B 6-IFG 02/22

Markus Kuschela

Tel. +49 30 90227 6135

Zentrale +49 30 90227 5050

markus.kuschela

@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

17.10.2022

## Ihr Auskunftsersuchen vom 15.10.2022 zu Abituraufgaben im Fach Mathematik des Landes Brandenburg aus den Jahren 2021 und 2022

Sehr geehrter Herr Krämer,

Sie haben unter Bezugnahme auf das Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie beantragt, Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft über Prüfungsaufgaben, Erwartungshorizonte und Lösungen von zentralen Abiturprüfungen zu erhalten.

Gemäß § 13 (1) IFG ist ein Antrag auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft bei der öffentlichen Stelle zu stellen, die die Akten führt. Wird der Antrag bei einer unzuständigen öffentlichen Stelle gestellt, so ist diese verpflichtet, den Antrag unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten und den Antragstellender oder die Antragstellerin davon zu unterrichten.

Die aktenführende Stelle für die Akten, zu denen Sie Aktenauskunft beantragt haben, ist das

### **Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg**

**Struveweg 1**

**14974 Ludwigsfelde.**

Sie haben in Ihrem Antrag ausdrücklich der Weitergabe Ihrer Daten an Dritte widersprochen. Daher kann ich Ihren Antrag nicht selbst an das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg weiterleiten. Bitte richten Sie Ihren Antrag dort hin.

Wie gewünscht übersende ich Ihnen den Bescheid per E-Mail.

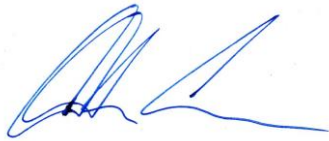
### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und

Familie, Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin, oder auf elektronischem Wege durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail-Adresse [post@senbjf.berlin.de](mailto:post@senbjf.berlin.de) einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist. Die Einlegung per E-Mail ohne elektronische Signatur ist nicht fristwährend.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

Markus Kuschela, Oberamtsrat